



Bereich Ordnungswesen
Az: 32-0
Datum: 6.10.2010

2010/323
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	27.10.2010	
Rat der Stadt	04.11.2010	

Betreff

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenordnung)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderungsverordnung zur Straßenordnung.

Sachverhalt

Der Betriebsausschuss 1 hat in seiner Sitzung vom 16.06.2010 die Verwaltung beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen für ein Rauchverbot auf kommunalen Spielplätzen zu schaffen.

In Betracht kommt eine Änderung der zur Zeit gültigen Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Castrop-Rauxel zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenordnung -StrO-).

Über das angestrebte Rauchverbot hinaus sollten aus redaktionellen und sachlichen Gründen weitere Änderungen vorgenommen werden, die wie folgt erläutert werden.

§ 6 Abs. 9 StrO	
alt	neu
nicht existent	<i>9. Grünflächen und kleinere Rasenflächen der Stadt Castrop-Rauxel dürfen nicht befahren oder beparkt werden.</i>
In den vergangenen Monaten ist der Bereich Ordnungswesen vermehrt darauf aufmerksam gemacht worden, dass besonders in der Altstadt Castrop Fahrzeuge auf Rasenflächen abgestellt werden. Hierdurch sind sie teilweise stark beschädigt. Die Straßenverkehrsordnung enthält kein Verbot, auf Rasenflächen zu parken (Ausnahme: Straßenbegleitgrün). Bisher sind die Fahrzeughalter mit Hinweis auf § 12 Abs.1 Buchst. a) StrO auf das Fehlverhalten hingewiesen worden. Um Rechtssicherheit herbeizuführen und eine Ahndung zu ermöglichen, soll der Absatz 8 eingefügt werden.	

§ 12 Abs. 1 Buchst. a) StrO	
alt	neu
1. Es ist nicht gestattet: a) die Wege in Anlagen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen (Roller, Dreirad und dergl.) und Krankenfahrstühlen unbefugt zu befahren,	<i>1. Es ist nicht gestattet: a) Anlagen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen (Roller, Dreirad und dergl.) und Krankenfahrstühlen unbefugt zu befahren,</i>
Durch die Formulierung der „Alt-Fassung“ ist lediglich das Befahren der Wege in den Anlagen der Stadt Castrop-Rauxel verboten worden. Die darüber hinaus auch zu schützenden Rasenflächen, Pflanzbeete u. ä. sind bei enger Auslegung vom Verbot nicht erfasst worden.	

§ 12 Abs. 6 StrO	
alt	neu
6. In Anlagen ist es nicht gestattet, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen oder sonstige Werbeschriften sowie Bilder, Bekanntmachungen oder Aufrufe zu verteilen.	6. <i>In Anlagen ist es nicht gestattet, <u>schriftliche Informationen</u>, insbesondere Flugblätter, Werbeschriften sowie Bilder oder Aufrufe zu verteilen oder aufzuhängen.</i>
Es ist verstärkt zu beobachten, dass Gewerbetreibende durch Aushang an Bäumen in den Parkanlagen der Stadt Castrop-Rauxel Werbung für ihre Dienstleistungen betreiben. Hierbei kommt es häufig zu Schädigungen der Bäume durch das Einschlagen von Nägeln oder Drahtstiften. Dieses Verhalten soll durch das Anfügen der Worte <u>oder aufzuhängen</u> untersagt werden.	

§ 13 Abs. 2 StrO	
alt	neu
Der Verzehr alkoholischer Getränke in diesen Anlagen und in unmittelbarer Umgebung ist nicht gestattet.	<i>Der Verzehr alkoholischer Getränke <u>und der Genuss von Tabakwaren</u> in diesen Anlagen und in unmittelbarer Umgebung ist nicht gestattet.</i>
Durch Einfügen der Worte <u>und der Genuss von Tabakwaren</u> wird die vom Betriebsausschuss 1 gewünschte Regelung in die Straßenordnung aufgenommen.	

Verwangeldkatalog zu § 6 Abs. 9 StrO	
alt	neu
nicht existent	<i>Absatz 9 Befahren und Parken auf Grün- und Rasenflächen 25,00 €</i>
Durch Einfügen eines Absatzes 9 in § 6 StrO ist es notwendig, den Verwangeldkatalog um diesen Tatbestand zu erweitern. Die darin vorgesehene Verwangeldhöhe entspricht dem Verunreinigen, Beschädigen oder Verändern u. a. von Anlagen nach § 6 Abs. 4. Da durch die neue Regelung Schaden von städtischen Rasenflächen abgewendet werden soll, ist die vorgesehene Verwangeldhöhe angemessen.	

Verwangeldkatalog zu § 13 Abs. 2 StrO	
alt	neu
Absatz 2 Verzehr von alkoholischen Getränken in unmittelbarer Umgebung von Kinderspielflächen pp. 25,00 €	<i>Absatz 2</i> <i>Verzehr von alkoholischen Getränken <u>und Genuss von Tabakwaren</u> in unmittelbarer Umgebung von Kinderspielflächen pp.</i> <i>25,00 €</i>
Durch Einfügen der Worte <u>und Genuss von Tabakwaren</u> wird der in § 13 Abs. 2 StrO neu eingefügte Tatbestand auch in den Verwangeldkatalog aufgenommen.	

Anlage 1

Verordnung vom _____ zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel vom 19.12.2003

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1980 (GV NRW S. 528 / SGB NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.07.2003 (GV NRW S. 410), wird von der Stadt Castrop-Rauxel als Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom _____ folgende Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel vom 19.12.2003 (Straßenordnung -StrO-) erlassen:

§ 1

Dem § 6 wird ein Absatz 9 mit folgendem Wortlauf hinzugefügt:

9. Grünflächen und kleinere Rasenflächen der Stadt Castrop-Rauxel dürfen nicht befahren oder beparkt werden.

§ 2

Der § 12 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

1. Es ist nicht gestattet:
 - a) Anlagen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen (Roller, Dreirad und dergl.) und Krankenfahrstühlen unbefugt zu befahren.

§ 3

Der § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

6. In Anlagen ist es nicht gestattet, schriftliche Informationen, insbesondere Flugblätter, Werbeschriften sowie Bilder oder Aufrufe zu verteilen oder aufzuhängen.

§ 4

Der § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Der Verzehr alkoholischer Getränke und der Genuss von Tabakwaren in diesen Anlagen und in unmittelbarer Umgebung ist nicht gestattet.

§ 5

Die Anlage zu § 23 Abs. 2 der Straßenordnung (Verwarngeldkatalog) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält einen Absatz 9 mit folgendem Wortlaut:

9.	Befahren und Parken auf Grün- und Rasenflächen	25,00 €
----	--	---------

2. § 13 erhält im Absatz 2 folgenden Wortlaut:

2.	Verzehr von alkoholischen Getränken und Genuss von Tabakwaren in unmittelbarer Umgebung von Kinderspielflächen pp.	25,00 €
----	--	---------

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung bzw. Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den _____ 2010

B e i s e n h e r z
Bürgermeister